

## Übungsheft Lösungen

### **B10:** Ehesachen und Folgesachen

Ehesache + Folgesachen gemäß § 137 II + III FamFG = Verbund

⇒ es ist zusammen zu verhandeln und zu entscheiden (§ 137 I FamFG)

Folgesachen sind: VA-Sachen, Kindesunterhalt, Trennungsunterhalt und nachehelicher Unterhalt, Ehewohnungs- und Haushaltssachen, Güterrechtssachen; Kindschaftssachen (Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des gemeinschaftlichen Kindes)

Eine Folgesache ist spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Verhandlung im ersten Rechtszug in der Scheidungssache von einem Ehegatten anhängig zu machen (§ 137 I 1 FamFG). Diese Frist gilt für Kindschaftssachen nicht.